

45. 1. Liegt ein Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung vor, wenn der legitimierte Vertreter bei ihrer Abgabe irrtümlich annimmt, daß sie dem ihm von den Vertretenen erteilten Auftrage entspricht?

2. Kann in einem Zwischenurteile nach § 304 ZPO. die Frage des mitwirkenden Verschuldens des Schadenersatzberechtigten unter Umständen dem Nachverfahren vorbehalten werden?

BGB. §§ 119, 120, 166 Abs. 1.

ZPO. § 304, BGB. § 254.

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. April 1913 i. S. B. & Co. (Bekl.) w. M. G. & Son (Kl.). Rep. I. 355/12.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte hat durch ihren Teilhaber R. B., der sich zwecks Anbahnung von Geschäftsverbindungen vorübergehend in New York aufhielt, mit der dortigen klägerischen Firma am 28. Dezember 1910 einen Frachtvertrag geschlossen; die Beklagte übernahm darin die Beförderung von Holzmehl bis zu 4500 Tonnen von Königsberg teils nach Philadelphia, teils nach Galveston oder New Orleans zur Frachtrate von 15 cts. für je 100 Pfd. für die Strecke Königsberg-Philadelphia und von 16 cts. für je 100 Pfd. für die Strecke Königsberg-Galveston oder New Orleans. Die Beklagte hat den Vertrag am 6. Januar 1911 wegen Irrtums des R. B. angefochten und die Anfechtung außerdem auf Arglist des klägerischen Teilhabers G. sen. gestützt.

Nach Behauptung der Beklagten fand zunächst am 16. Dezember 1910 eine Besprechung zwischen R. B. und G. sen. statt, wonach R. B. sich bei seiner Firma über die maßgebenden Frachtraten erkundigen sollte. Alsdann erhielt R. B. von der Beklagten am 27. Dezember ein Codetelegramm, welches in Übersetzung lautet: „rates have advanced 15 Philadelphia 16 Galveston New Orleans subject to immediate acceptance“. Beklagte habe damit sagen wollen, daß der Satz für Philadelphia 15 sh. für die Tonne, für Galveston oder New Orleans 16 sh. für die Tonne betrage. R. B. habe aber verstanden, daß die Sätze 15 und 16 sich auf cts. und

auf 100 Pfd. amerik. bezügen. Er habe, in diesem Irrtum befangen, den G. sen. wieder aufgesucht und unter Vorlage des Originaltelegramms die Verhandlungen wieder aufgenommen. Daraufhin sei der Vertrag vom 28. Dezember 1910 geschlossen worden. Der Irrtum sei bei Eintreffen der Vertragsabschrift in Hamburg erkannt worden. Die Beklagte habe den R. B. sofort telegraphisch davon benachrichtigt, und dieser habe alsbald nach Empfang der Nachricht dem G. sen. gegenüber die Vertragserfüllung verweigert und einen anderweiten Vertrag angeboten. Hätte Beklagte den Vertrag ausgeführt, so würde sie bei der damaligen Lage des Frachtenmarktes einen Schaden von 6000 *M* erlitten haben. Die von ihr telegraphierten Sätze seien diejenigen der Hamburg-Amerika-Linie gewesen. G. sen., der über den Frachtenmarkt vortrefflich unterrichtet gewesen sei, habe den Irrtum bei Abschluß des Vertrags erkannt und arglistig ausgenutzt; die Klägerin bestreitet dies und gibt auch im übrigen eine von der der Beklagten abweichende Darstellung. Sie behauptet, sich infolge der Erfüllungsverweigerung anderweit eingedeckt zu haben, wobei ihr ein Schaden von 12091,80 *M* erwachsen sei, den sie mit gegenwärtiger Klage nebst Zinsen erstattet verlangt.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Sie bestreitet den Schadensanspruch auch der Höhe nach und macht geltend, daß die Klägerin ein mitwirkendes Verschulden treffe. R. B. habe ihr nämlich angeboten, den Transport für 16 cts. per 100 Pfd. nach Philadelphia und für 17 cts. nach Galveston oder New Orleans auszuführen, und die Beklagte habe in dem Briefe vom 21. Februar 1911 vorgeschlagen, den Transport für 15 bzw. 16 sh. pro Tonne auszuführen, obwohl damals die Frachten auf 16 bzw. 17 sh. gestiegen gewesen seien. Beides habe die Klägerin abgelehnt, obwohl sich durch die Annahme der Richterfüllungsschaden um 4612,50 *M* ermäßigt haben würde.

Das Landgericht erklärte die Klageforderung dem Grunde nach für berechtigt. Auf die Berufung der Beklagten änderte das Oberlandesgericht das erste Urteil dahin, daß die Entscheidung über den Grund der Klageforderung, bzw. über die Klage selbst von folgendem dem G. sen. auferlegtem Eide abhängig gemacht wurde:

Es ist nicht wahr, daß ich bei dem Abschluß oder der Unterzeichnung des Vertrags vom 28. Dezember 1910 . . . erkannt habe, daß R. B. auf Grund irriger Auffassung des ihm von seinem

Hause in Hamburg zugegangenen Telegramms den Preis von 15 bzw. 16 cts. per 100 Pfd. anstatt von 15 bzw. 16 sh. per 1000 Kg. forderte.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„In ihrem ersten Angriffe bemüht sich die Beklagte, darzulegen, daß ihre Depesche vom 27. Dezember 1910 Teil der Vertragserklärung geworden sei. Dies widerspricht aber dem vom Oberlandesgericht festgestellten Tatbestande. . . . Wenn die Revision weiter ausführt: „B. hatte einen von dem Auftrag und seinem Inhalte verschiedenen Willen nicht“, so entspricht auch dies nicht der Feststellung des Oberlandesgerichts, welche dahin geht, daß B. über den Inhalt der Vertragserklärung — 15 bzw. 16 cts. für 100 lbs. — keineswegs im Zweifel war und die fraglichen Frachtsätze bewußtmaßen infolge der falschen Auslegung des Telegramms bewilligte. Sein Glaube, hiermit im Sinne des Auftrags zu handeln, und sein Wille, nur diesen Auftrag auszuführen, ist mit dem Entschluß, eine solche Vertragserklärung abzugeben, durchaus vereinbar. In dieser Hinsicht liegt die Sache nicht wesentlich anders, als wenn z. B. jemand auf Grund eines Kalkulationsfehlers oder im Irrtum über die Bedeutung einer Werttara ein Geschäft abschließt (Entsch. des RG.'s in Ziv. Bd. 55 S. 368, Bd. 64 S. 269).

An zweiter Stelle sucht die Revision auszuführen, daß, wenn man lediglich den Vertrag als Erklärung behandle, man ebenfalls zu der Feststellung gelangen müsse, daß B. eine Erklärung dieses Inhaltes nicht abgeben wollte. Er habe im Einverständnis mit G. die Entscheidung seiner Firma überlassen, er wollte und sollte nicht selbständig entscheiden, sondern materiell nur als Mittelsperson auftreten. Er habe also keinen von dem der Firma verschiedenen Willen gehabt. Dies ist, wie bereits bemerkt wurde, nicht zutreffend; vielmehr wird der Vertragswille des R. B. tatsächlich von dem ihm erteilten Auftrag ab. Der vorliegende Fall enthält typisch die Rechtsfrage, ob ein Vertrag, der von einem legitimierten Vertreter abgeschlossen wird, gemäß § 119 BGB. aus dem Grunde angefochten werden kann, weil der Vertreter sich über den ihm erteilten Auftrag geirrt hat. Der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts hat diese Frage bereits in einer bei Gruchot Bd. 49 S. 1049 abgedruckten Entscheidung zutreffend

verneint. Ebenso Düringer-Hachenburg, *Handelsgesetzbuch* Bd. 2 S. 90 in betreff des Irrtums des Reisenden über den ihm erteilten Auftrag.

§ 119 ergibt in Verbindung mit § 166 Abs. 1, daß es nur auf die Person des Erklärenden ankommt. Hat dieser den Inhalt der Erklärung gewollt, so ist es unerheblich, daß er nicht dem Willen des Vertretenen entspricht. Dasselbe folgt arg. e contrario aus der den Boten — im Gegensatz zu dem Vertreter im Willen — betreffenden Bestimmung des § 120. Für die Begründung der Irrtumsanfechtung steht der direkte Stellvertreter dem indirekten gleich. Es macht auch keinen Unterschied, wenn dem Gegenkontrahenten erkennbar geworden ist, daß der legitimierte Vertreter das Geschäft nicht aus eigenem freien Entschluß abschließt, sondern vorher eine Anweisung einholt. Die irrtümliche Abweichung von der Anweisung berührt den gutgläubigen Gegenkontrahenten nicht. Es ist anzuerkennen, daß diese gesetzliche Regelung zu Härten führen kann, beispielsweise im Falle unrichtiger Übermittlung der Anweisung an den Vertreter, indessen gestattet das Gesetz keine andere Auslegung.

Der letzte Angriff der Revision rügt Verletzung des § 304 BGD. Er ist nach Lage der Sache unbeachtlich. Zwar geht die herrschende Meinung, wie sie auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Ausdruck gelangt ist, dahin, daß die Frage des mitwirkenden Verschuldens (§ 254 BGB.) an sich zum Grunde des Schadensanspruchs gehört. Die Beklagte wird aber durch die abweichende Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht beschwert. Denn nach dem, was sie bisher vorgebracht hat, hätte die Einrede des Mitverschuldens der Klägerin ohne weiteres abgewiesen werden müssen, weil sie nicht behauptet, der Klägerin einen Transport unter Vorbehalt der Rechte wegen Nichterfüllung des Vertrags angeboten zu haben, vielmehr aus dem von ihr in Bezug genommenen Schreiben vom 21. Februar 1911 unzweideutig hervorgeht, daß sie den Transport unter den dort vorgeschlagenen Bedingungen in Erledigung der Vertragsrechte der Klägerin ausführen wollte. Wenn der Beklagte daher in dieser Hinsicht weitere Ausführungen für den Streit über den Betrag vorbehalten sind, so gereicht ihr dies nur zum Vorteil.

Falls es darauf ankäme, würde der Senat aber auch kein Bedenken tragen, sich der neueren Rechtsprechung mehrerer Senate des

Reichsgerichts anzuschließen, die dahin geht, daß die Frage des mitwirkenden Verschuldens dann dem Nachverfahren vorbehalten werden kann, wenn sie, was hier zutrifft, zugleich den Betrag des Schadens berührt. S. Gruchots Beiträge Bd. 54 S. 1143 (IV. Senat), Jur. Wochenschr. 1911 S. 445 Nr. 7 (III. Senat), S. 486 Nr. 3 (VI. Senat).“ . . .